RAHMENVERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

zwischen der BürgerStiftung Hamburg

Schopenstehl 31 20095 Hamburg

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

und Vorname Nachname

Straße + Hausnr.

PLZ + Stadt

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer in Projekteinzelverträgen mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen. Dieser Rahmenvertrag legt die Grundlagen der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der Parteien mit Wirkung für die noch abzuschließenden Projekteinzelverträge fest.

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1. Dieser Rahmenvertrag gilt auch ohne ausdrückliche Einbeziehung als Teil jedes Projekteinzelvertrags zwischen den Parteien und regelt die Erbringung der dort vereinbarten Dienstleistungen. Bei Widersprüchen zwischen Rahmen- und Projekteinzelvertrag hat letzterer Vorrang.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Projekteinzelvertrages.
- 3. Sonstige Klauselwerke der Parteien (z.B. AGB) finden keine Anwendung, auch wenn eine der Parteien der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Weisungsfreiheit

- Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbstständiger Unternehmer, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden.
- 2. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragsnehmers, z. B. projektbezogene Zeitvorgaben und fachliche Vorgaben, ist durch den Auftragnehmer Rücksicht zu nehmen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.
- 3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4. Gegenüber den Mitarbeiter:innen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

§3 Leistungserbringung

- 1. Der Auftragnehmer wird die Leistungen vertragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Anwendung des jeweiligen Stands der Technik erbringen.
- 2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter:innen oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- 3. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit in seinen eigenen Räumlichkeiten aus. Soweit eine betriebliche Anwesenheit erforderlich wird, stellt der Auftraggeber nach jeweiliger vorheriger Absprache die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.
- 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle internen Regelungen des Auftraggebers, die auf seine Tätigkeit bei dem Auftraggeber anwendbar sind, zu Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die dem Auftragnehmer vorab zur Verfügung gestellten Regelungen zum Datenschutz. Über die jeweils gültige Version der Regelungen wird der Auftragnehmer in Textform durch den Auftraggeber informiert.

§4 Vergütung

 Die Höhe des Honorars des Auftragnehmers wird jeweils im Projekteinzelvertrag festgelegt; regelmäßig wird der Auftragnehmer je Personentag vergütet. Zu diesem Honorar tritt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, sofern der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

- Seite 3 von 5
- 2. Ein Personentag wird mit acht (8) Stunden angenommen. Minderzeiten werden entsprechend in Abrechnung gebracht.
- 3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Honorar dem Auftraggeber bis zum 10. Tag des Folgemonats, unter Beifügung eines Tätigkeits- / Stundennachweises, schriftlich in Rechnung zu stellen.
- 4. Die Vergütung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt als Gutschrift auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto.
- 5. Mit der Zahlung des Honorars sind Ansprüche, insbesondere Ansprüche für die Einräumung und Übertragung der Rechte nach § 11 sowie die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber abgegolten.

§ 5 Reisen

Reisezeit wird nur vergütet, Reise-, Übernachtungskosten und Spesen nur erstattet, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Unterrichtungspflicht

Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei umgehend zu informieren, sobald sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§7 Vertragslaufzeit, Kündigung und Pflichten des Auftragnehmers bei Beendigung

- 1. Dieser Rahmenvertrag wird mit Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- 2. Ein Projekteinzelvertrag kann während der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden. In den ersten vierzehn (14) Tagen der Vertragslaufzeit kann der Auftraggeber einen Projekteinzelvertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Die Kündigung dieses Rahmenvertrages oder eines Projekteinzelvertrages bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 4. Vom Auftraggeber überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel sind mit Beendigung des Projekteinzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben.

§8 Schutzrechte

- 1. Alle Rechte an den vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit den einzelnen Projektleistungen erzielten Arbeitsergebnissen (u. a. Konzepte, Ideen, Designs, Texte, Software) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Insbesondere die Codes (Objekt- und Quellcodes) nebst dazugehörigen Unterlagen werden mit ihrer Erstellung in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand Eigentum des Auftraggebers, unabhängig davon, ob sie in körperlicher oder elektronischer Form vorliegen. Der Auftragnehmer verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Übergabe an den Auftraggeber für den Auftraggeber.
- 2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekteinzelvertrages gemachten Erfindungen, Verbesserungen oder entstandenes Know-how dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat jederzeit eine angemessene Dokumentation der Arbeitsergebnisse und des zugehörigen Know-hows sicherzustellen und diese Dokumentation dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit Verfügung zu stellen.

- 3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber entstanden sind und noch entstehen werden, ein ausschließliches zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Leistungen und Werke in jeder zulässigen Weise ein. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht, die Leistungen und Werke zu verwerten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu verändern. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung durch den Auftragnehmer in jedem Einzelfall befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen.
- 4. Der Auftragnehmer verzichtet unwiderruflich auf sein Urhebernennungsrecht an den Leistungsergebnissen und Werken sowie auf die Geltendmachung seines Zugangsrechts zu den diesbezüglichen Werkstücken. Er ist insbesondere nicht berechtigt, Kopien oder Originale seiner Leistungsergebnisse zurückzubehalten.

§ 9 Schutzrechte Dritter

- 1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 2. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen einer Verletzung nach Ziff. 1 in Anspruch genommen, so ist die der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen und bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 10 Verschwiegenheit, Sorgfaltspflichten

- 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna des Auftraggebers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für betriebliche Interna und Geschäftsgeheimnisse der Geschäftspartner des Auftraggebers.
- 2. Der Auftragnehmer wird die für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden Leistungsergebnisse so verwahren, dass sie getrennt von Leistungsergebnissen, die der Auftragnehmer für Dritte oder sich selbst erstellt hat, aufbewahrt sind; eine Speicherung auf physikalisch verschiedenen Datenträgern ist insoweit nicht erforderlich. Er wird die separat abgelegten Leistungsergebnisse so kennzeichnen, dass sie dem Auftraggeber eindeutig zugeordnet werden können.
- 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen aus diesem Vertrag an seine Mitarbeiter:innen weiterzugeben, insbesondere diese Verschwiegenheitsverpflichtung.

§ 11 Vertragsstrafe

- 1. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes durch den Auftragnehmer gegen die Regelungen in § 12 wird als Mindestschadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.200 Euro sofort fällig, ohne dass ein Schaden im Einzelnen nachgewiesen werden muss.
- 2. Weitergehende Schadensersatzforderungen sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

§12 Haftung

- 1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Haftung bei leichter und normaler Fahrlässigkeit wird je Projekteinzelvertrag auf 15.000 Euro beschränkt. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unentgeltlichen Beseitigung der von ihm verursachten Mängel.
- 2. Sollte der Auftraggeber aufgrund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Haftung bis zu einer Summe von 15.000 Euro je Projekteinzelvertrag freizustellen. Dies beinhaltet auch notwendige Gerichts- und Anwaltskosten.
- 3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet während der gesamten Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung (einschließlich Absicherung von Vermögensschäden) mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4. Die Haftungsbeschränkung des § 16 gilt nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form zugelassen ist. Insbesondere gilt die Schriftform auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind ausgeschlossen. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber oder die Verpfändung dieser Ansprüche durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Eine ungültige Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Hamburg.

Hamburg, den TT.MM.JJJJ	Ort, den
BürgerStiftung Hamburg	Vorname Nachname